Stand: 13.11.2026 17:43:31

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12548

"Transparenz beim Erbschaft- und Schenkungsteuer-Vollzug - Verschonungspraxis in Bayern offenlegen, Steuereinnahmen sichern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12548 vom 24.06.2026
2. Plenarprotokoll Nr. 83 vom 25.06.2026
3. Mitteilung 19/12710 vom 07.07.2026

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 24.06.2026 **Drucksache** 19/**12548**

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäumler, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

Transparenz beim Erbschaft- und Schenkungsteuer-Vollzug – Verschonungspraxis in Bayern offenlegen, Steuereinnahmen sichern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Landtag umfassend über die Anwendung der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in Bayern zu berichten und dabei insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:
  - die Anzahl der Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfung, der bewilligten Erlasse und der Ablehnungen, aufgeschlüsselt nach Jahren 2019 bis 2025,
  - die Höhe der jeweiligen Erlassbeträge pro Jahr,
  - die Größenklassenverteilung der begünstigten Vermögen,
  - die Rechtsformverteilung der begünstigten Unternehmen (Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Stiftungen bzw. Stiftungskonstruktionen),
  - die Wirtschaftsbereiche der begünstigten Betriebsvermögen.
- zur Vollzugspraxis folgende Aspekte darzulegen:
  - ob und inwieweit sich die bayerische Vollzugspraxis von der Praxis anderer Bundesländer unterscheidet und worin etwaige Unterschiede bestehen – hier insbesondere ob es gegebenenfalls Abweichungen gibt durch landesinterne Verwaltungsanweisungen, Verfügungen des Landesamtes für Steuern oder durch eine abweichende Verwaltungspraxis der zuständigen Finanzämter,
  - nach welchen Kriterien und Verfahren die Finanzämter die Verschonungsbedürftigkeit feststellen,
  - ob es dabei Unterschiede gibt bei der Bewertung des verfügbaren Vermögens, bei der Berücksichtigung von Schulden und Lasten, bei der Frage, welches Vermögen als „im Unternehmen gebunden“ gilt, oder bei der Einbeziehung von Vermögen in Stiftungen oder Stiftungskonstruktionen,
  - wie die Staatsregierung es insgesamt einschätzt, dass Ausnahmen nach § 28a ErbStG bei Betriebsvermögen über 26 Mio. Euro möglich sind – diese Ausnahmen aber bei Erbfällen in geringerem Umfang nicht greifen.
- die Verschonungspraxis nach § 28a ErbStG in Bayern am Beispiel der Fälle aus den letzten fünf Jahren wissenschaftlich evaluieren zu lassen und dabei insbesondere die Frage zu prüfen, ob die gewährten Erlasse tatsächlich zur Sicherung von Arbeitsplätzen und der Unternehmenssubstanz erforderlich waren oder ob eine Besteuerung mit Stundungsregelung – wie vom Sachverständigenrat Wirtschaft und

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

der Mehrheit der Wirtschaftsforschungsinstitute empfohlen – nicht die bessere Alternative darstellt, sowohl um wirtschaftliche Probleme zu vermeiden als auch mit Blick auf die Steuergerechtigkeit,

– dem Landtag darzulegen, in welcher Höhe einerseits die außerordentlichen Erbschaftsteuereinnahmen des Jahres 2025 in den bayerischen Haushalt eingeflossen sind und welche Konsequenzen diese andererseits für den Länderfinanzausgleich hatten,

– künftig jährlich aggregierte, anonymisierte Statistiken zur Anwendung der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG in Bayern zu veröffentlichen, um eine fortlaufende parlamentarische und öffentliche Kontrolle des Steuervollzugs zu ermöglichen.

Sollte zur Beantwortung von Fragen der Schutz sensibler Informationen nötig sein, wird die Staatsregierung aufgefordert, dazu nicht-öffentlich zu berichten.

Begründung:

Die Steuerschätzung vom Mai 2026 weist bundesweit Mindereinnahmen von 17,8 Mrd. Euro aus. Für Bayern fehlen gegenüber dem Haushalts-Soll rund 100 Mio. Euro. Staatsminister der Finanzen und für Heimat Albert Füracker selbst hat die Lage als „kein Grund für Euphorie“ bezeichnet; Spielräume für neue Ausgaben gebe es nicht. Die CSU-Fraktion hat angekündigt, den Haushaltsvollzug „engmaschig“ zu beobachten und „wo nötig nachzujustieren“. Dieser Anspruch muss auch für den Steuervollzug gelten.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine reine Landessteuer. Ihr Aufkommen steht nach Art. 106 Abs. 2 Grundgesetz ausschließlich den Ländern zu, die bayerischen Finanzämter vollziehen das Gesetz als eigene Angelegenheit. Von zusätzlichen Einnahmen bei der Erbschaftsteuer verbleiben 37 Prozent in Bayern – ein höherer Anteil als bei den meisten anderen Steuern. Das macht diese Steuer für den bayerischen Haushalt besonders wertvoll und einen nachlässigen Vollzug besonders schädlich.

Wie dramatisch sich der Steuervollzug entwickelt hat, belegen die Antworten der Staatsregierung selbst: Laut Drs. 19/9404 sind die Steuererlasse im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG in Bayern von 25,31 Mio. Euro (2019) auf 1.212,4 Mio. Euro (2023) gestiegen – eine Steigerung um das 48-Fache. Im Jahr 2024 wurden weitere 806,12 Mio. Euro erlassen. Kumuliert belaufen sich die Erlasse 2019 bis 2024 auf über 3,2 Mrd. Euro.

Aktuelle Erbfälle bei einzelnen Unternehmen belegen eindrücklich, welche Einnahmen dem Freistaat regelmäßig entgehen:

Sie haben dem bayerischen Fiskus im April 2025 offenbar außerordentliche Einnahmen von über 3,4 Mrd. Euro eingebracht.

Diese historisch hohe Steuerzahlung kam übereinstimmenden Medienberichten zufolge nur deshalb zustande, weil die üblichen Verschonungsmechanismen ausnahmsweise nicht griffen. In der Regel werden Vermögen dieser Größenordnung nahezu steuerfrei übertragen.

Die bundesweiten Zahlen bestätigen das Muster: 2024 erhielten lediglich 45 Großerben Steuererlasse in Höhe von insgesamt 3,4 Mrd. Euro. Ihre effektive Steuerbelastung lag nach Berechnungen des Netzwerks Steuergerechtigkeit bei rund 1,5 Prozent – während kleinere Erbschaften oberhalb der Freibeträge mit neun bis 12 Prozent belastet werden. Der Sachverständigenrat Wirtschaft und die Mehrheit der Wirtschaftsforschungsinstitute kritisieren diese faktisch regressive Besteuerung und empfehlen stattdessen eine angemessene Steuerfestsetzung mit Stundungsregelung, die das Unternehmen schützt und zugleich eine faire Steuerzahlung sicherstellt.

Die Schriftliche Anfrage auf Drs. 19/11040 sollte Licht in diese Praxis bringen. Die Antwort der Staatsregierung offenbart jedoch gravierende Transparenzdefizite: Nahezu sämtliche Fragen zu Fallzahlen, Größenklassen, Wirtschaftsbereichen, Rechtsformverteilung und regionaler Zuordnung der Erlassfälle wurden entweder unter Berufung auf

das Steuergeheimnis abgelehnt oder mit dem Hinweis beantwortet, die Daten lägen nicht vor. Die Staatsregierung hat die Auswirkungen der Verschonungsbedarfsprüfung nach eigener Auskunft nie evaluiert (Antwort zu Frage 8a) und verfügt über keine eigenen Gutachten oder Analysen (Antwort zu Frage 8b).

Die Berufung auf das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung steht einer Berichterstattung gegenüber dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen in nichtöffentlicher Sitzung nicht entgegen. Das Steuergeheimnis schützt den einzelnen Steuerpflichtigen, nicht die Staatsregierung vor parlamentarischer Kontrolle.

Dem Landtag ist nicht bekannt, ob und inwieweit sich die bayerische Vollzugspraxis bei der Verschonungsbedarfsprüfung von der Praxis anderer Bundesländer unterscheidet, und nach welchen Maßstäben die Finanzämter die Verschonungsbedürftigkeit im Einzelfall prüfen. Beim koordinierten Ländererlass von 2017 zur Anwendung der nach der Erbschaftsteuerreform 2016 geänderten §§ 13a, 13b, 13c, 28 und 28a ErbStG konnte aufgrund der abweichenden bayerischen Haltung kein „gleichlautender“ Erlass zustande kommen. Ob diese Auslegungsunterschiede fortbestehen, ist dem Landtag nicht bekannt.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:

Die Dringlichkeitsanträge 19/12547 und 19/12548 sowie 19/12591 werden ebenso wie die Dringlichkeitsanträge 19/12549 mit 19/12551 und 19/12592 im Anschluss an die heutige Sitzung in den jeweils zuständigen federführenden Ausschuss verwiesen.

Die Sitzung ist geschlossen. Ich danke Ihnen.

(Schluss: 18:07 Uhr)

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 07.07.2026 **Drucksache** 19/**12710**

Mitteilung

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/**12548**

Transparenz beim Erbschaft- und Schenkungsteuer-Vollzug – Verschonungspraxis in Bayern offenlegen, Steuereinnahmen sichern

Der Dringlichkeitsantrag mit der Drucksachennummer 19/12548 wurde zurückgezogen.

Landtagsamt

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.